AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 06. Februar 2025 Nr. 03/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
15	Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); - Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – Schäden am Scheunenkomplex Weißenstadt	14
16	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 30. Juni 2024	14
17	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Kirchenlamitz - Verbandssatzung vom 17.12.2024	15
18	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Antrag des Kommunalunternehmens (KU) Weißenstadt AdÖR für deren zweite redundante Radonquelle auf Ausbau und Probebetrieb bis 31.12.2025; Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 78 Gem. Weißenstadter Forst-Süd; Prüfung einer eventuellen UVP-Pflicht	15
19	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteils Leupoldsdorf (Quellen I- V) der Gemeinde Tröstau vom 08.08.1975	17
20	Stadt Arzberg; Erste Pressemitteilung zur kommunalen Wärmeplanung	18
21	Stadt Arzberg; Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	18
22	Markt Schirnding; Bauleitplanung des Marktes Schirnding; Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Arzberger Straße“	18
23	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Öffentliche Bekanntmachung gem. §12 Abs (3) Wärmeplanungsgesetz	19
24	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	19
25	Gemeinde Tröstau; Bauleitplanung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer„ wegen Überarbeitung der planungsrechtlichen, zeich-nerischen und textlichen Festsetzungen sowie Ergänzung der Hinweise	19
26	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung - Verbandssatzung-	20
27	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	21
28	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025	22

Nr. 15

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Gz: 41-635/2007

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG –

Sicherheitsgefährlicher Zustand	**Schäden am Scheunenkomplex**
Grundstück	**Birk 8, 95163 Weißenstadt**
FL. Nr.	**Fl. Nr. 351**
Gemarkung	**Gemarkung Franken**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 27.01.2025 unter dem Aktenzeichen 41 – 635/2007 einen Änderungsbescheid gegen

Herrn Gerd Braun

letzte bekannte Anschrift:

Rocky Run 2355
22901 Charlottesville, VA
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

erlassen:

Der Bescheid kann im vollen Wortlaut kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, an der öffentlichen Aushangtafel im Erdgeschoss eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Dokument als zugestellt gilt, wenn seit dem heutigen Tage der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Wunsiedel, 28.01.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 16

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Wunsiedel, 29. Januar 2025

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge
- Hauptverwaltung –
Nr. Z 2.3 – 013/03

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2024

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 22. Januar 2025, Nr. Sg 4110, die auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 30. Juni 2024 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2023 auf Basis Zensus 2022 sowie die Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2023 auf Basis Zensus 2011):

Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 2024 *(Basis: Zensus 2022)*	Einwohner am 31. Dezember 2023 *(Basis: Zensus 2022)*	Einwohner am 30. Juni 2023 *(Basis: Zensus 2011)*
Arzberg	4.894	4.987	5.076
Bad Alexandersbad	915	924	949
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.036	1.048	1.055
Hohenberg a. d. Eger	1.383	1.401	1.436
Kirchenlamitz	3.134	3.148	3.151
Marktleuthen	2.826	2.824	2.898
Marktredwitz	17.060	17.028	17.286
Nagel	1.660	1.686	1.710
Röslau	2.000	2.011	2.069
Schirnding	1.133	1.144	1.154
Schönwald	3.112	3.119	3.163
Selb	14.808	14.816	14.691
Thiersheim	1.737	1.713	1.755
Thierstein	1.047	1.057	1.119
Tröstau	2.071	2.073	2.154
Weißenstadt	2.862	2.940	3.060
Wunsiedel	8.981	9.040	9.310
Kreissumme	70.659	70.959	72.036

Bewertungskriterien zur Interpretierbarkeit der Daten zur Bevölkerungsfortschreibung

Die Fortschreibungsergebnisse auf Basis Zensus 2011 und auf Basis Zensus 2022 unterscheiden sich in Bezug auf die Qualitätskriterien Genauigkeit, Aktualität und zeitliche Vergleichbarkeit. Diese Kriterien müssen je nach Nutzung abgewogen werden:

1. Genauigkeit

Mit zunehmendem Abstand zur Fortschreibungsbasis werden die Bevölkerungszahlen ungenauer. Die Zensus 2022 basierten Bevölkerungszahlen sind demnach als genauer zu bewerten. Die Ergebnisse des Zensus 2022 und die auf dieser Basis revidierten Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung ersetzen daher sukzessive die Ergebnisse der bisherigen Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

2. Aktualität

Aufgrund des Zeitverzugs zwischen Zensusstichtag und Verfügbarkeit der Zensusergebnisse stehen Zensus 2022 basierte Bevölkerungsdaten zunächst nur zeitverzögert zur Verfügung. Die gewohnte Aktualität wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 erreicht. Werden aktuelle Bevölkerungsdaten benötigt, können die Ergebnisse der Fortschreibung auf Basis 2011 daher solange weiterhin verwendet werden, bis die Fortschreibung auf Basis 2022 die erforderliche Aktualität erreicht hat.

3. Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Umstellung der Bevölkerungsfortschreibung auf den Zensus 2022 entsteht ein Zeitreihenbruch. Werden Vergleiche mit einem Vorquartal oder Vorjahr benötigt, empfiehlt es sich, die Ergebnisse der Fortschreibung 2011 zu nutzen, bis Ergebnisse auf Basis Zensus 2022 für den benötigten Vergleichszeitraum verfügbar sind.

gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 17

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Kirchenlamitz - Verbandssatzung vom 23.01.2025

Bekanntmachung:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Kirchenlamitz hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Kirchenlamitz - Verbandssatzung beschlossen.
Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 16.01.2025 (Az.: 20-2050) gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung im Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, den 16.01.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 18

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

43-6421/01

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Antrag des Kommunalunternehmens (KU) Weißenstadt AdÖR für deren zweite redundante Radonquelle auf Ausbau und Probebetrieb bis 31.12.2025; Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 78 Gem. Weißenstadter Forst-Süd;
Prüfung einer eventuellen UVP-Pflicht

I. Aktenvermerk

Mit Antragsunterlagen vom 16.09.2024 und Ergänzungen vom 01.10.2024 sowie 11.10.2024 beantragte das KU Weißenstadt durch das Büro Piewak & Partner GmbH Bayreuth eine beschränkte Erlaubnis für den Ausbau der Versuchsbohrung mit anschließendem Probebetrieb (Zutage fördern von 32 000 m³/a von Grundwasser).

Der beantragte Ausbau zum Brunnen bei den angetroffenen gespannten Grundwasserverhältnissen stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, das beantragte Zutagefördern von Grundwasser wiederum eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Hierfür bedarf es, auch unter Zugrundelegung des Fachgutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 07.01.2025, die Erteilung einer wasserrechtlich beschränkten Erlaubnis.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt für alle in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.

Das UVPG findet gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutageförderung von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind), Anwendung.

Mit E-Mail-Nachricht vom 16.10.2024 wurden das KU Weißenstadt sowie das Büro Piewak & Partner GmbH daher gebeten, geeignete Ausführungen zur Verfügung zu stellen, da eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist (erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem durch die beabsichtigte Entnahme von Grundwasser unter Zugrundelegung der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG zu erwarten ist).

1. Abgrenzung/Beurteilung Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben:

Gem. § 6 Satz 1 UVPG besteht für ein Neuvorhanden, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, eine UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen.

Es war festzustellen, dass es sich hier um ein Neuvorhaben handelt.

Begründung:
Die Versuchsbohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 78 Gem. Weißenstadter-Forst Süd wurde durch das gKU Oberes Egertal bereits im Jahr 2020 niedergebracht. Seitdem ruhte diese. Ausbau, Probebetrieb etc. werden aktuell im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorangetrieben.

Aufgrund der beantragten und durch das Wasserwirtschaftsamt Hof befürworteten Entnahmemenge von 16 000 m³ Grundwasser (ursprünglich beantragt wurden 32 000 m³) ist Ziffer 13.3.2 2der Anlage 1 UVPG mit einer standortbezogenen Vorprüfung einschlägig.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufte prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheit gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 (Anlage 3 UVPG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen gem. § 4 UVPG.

1. Stufe: Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gem. der in Anl. 3 Nr. 2.3 aufgeführten (standortbezogenen) Schutzkriterien vor?

Hier wird auf die durch das Büro Piewak & Partner GmbH übersandte Vorprüfung vom 07.11.2024 verwiesen, welche als Anlage beigefügt ist:

Das Fachbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG sowie des BNatSchG zu erwarten sind.

Da in begründeten Einzelfällen Stellungnahmen anderer Behörden angefordert werden können, wurden zur Abschätzung von Umweltauswirkungen, bedingt durch dieses Vorhaben, per E-Mail vom 18.11.2024 die nachfolgenden Fachbehörden bzw. –stellen gehört:

a) Wasserwirtschaftsamt Hof
b) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg

c) Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
d) Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Wunsiedel i. F.
e) Bergamt der Regierung von Oberfranken
f) Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
g) Fachbereich Altlasten am Landratsamt Wunsiedel i. F.
h) Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Selb
i) Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
j) Fischerei Fachbehörde am Bezirk Oberfranken
k) Gem. KU Oberes Egertal
l) Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Wunsiedel i. F.
m) Untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
n) Fachbereich Veterinärwesen am Landratsamt Wunsiedel
o) Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Wunsiedel

Die Rückmeldungen einiger Fachbehörden bzw. –stellen haben ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 UVPG betroffen sein können.

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten wurden, auch im Gutachten des Fachbüros, genannt:

a) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes nach 2.3.4 der Anlage 3 UVPG:

➔ Grundstück Fl.Nr. 78 Gem. Weißenstadter Forst-Süd befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „LSG Fichtelgebirge“.

b) In amtlichen Listen der Karten erfasste Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nach 2.11 der Anlage 3 UVPG):

➔ In unmittelbarer Nähe befindet sich das Bodendenkmal D-4-5937-0020 (Bergbauareal des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit).

Die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen/Schutzgüter teilweise tangiert werden, somit erfolgt eine Prüfung gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe.

2. <u>Stufe: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien?</u>

Die Kriterien Nrn. 2.2, 2.3.4 und 2.3.11 konnten bejaht werden.

Hierzu machten folgende Fachbehörden bzw. –stellen folgende Anmerkungen hinsichtlich der betroffenen Kriterien:

Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F. mit Schreiben vom 16.12.2024:

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.
Bodeneingriffe aller Art bedürfen im Rahmen der vorgelegten Planung einer Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bodeneingriffe sollen daher in jedem Fall auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist lediglich die Bohrung von ca. 30 cm Durchmesser ersichtlich, die derzeit auch schon Bestand hat.

Des Weiteren ist geplant, die vorhandene Tiefbohrung (Versuchsbohrung VB 2) zur dauerhaften Förderung von Heil-(Grund-)wasser heranzuziehen.
Hierzu ist ein Probebetrieb der Bohrung VB 2 notwendig, welcher einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Dies allein stellt einen geringfügigen Bodeneingriff dar, der die ggf. erhaltene Denkmalsubstanz nicht oder nur im geringen Umfang beeinträchtigen dürfte und deshalb kein Erlaubnisverfahren erfordert.
Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bestehen gegen die wasserrechtliche Nutzung des bereits vorhandenen Bohrloches keine Bedenken.
Auch gegen eine großflächige Versickerung im Rahmen des Probebetriebes bestehen keine Einwände, solange die Versickerung nicht im Nahebereich des o.g. Bodendenkmals erfolgt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023, unterliegen.

Um die gesamte Maßnahme des späteren Ausbaus, einschließlich der genauen Eingriffe in den Boden und der eventuellen Gefährdung der Bodendenkmäler einschätzen zu können, bedarf es weiterer Informationen. Es wird daher gebeten, rechtzeitig aussagekräftige Informationen (z.B. Pläne mit Regelquerschnitten, Fotos) zu übersenden, aus denen Umfang und Tiefe aller geplanten Bodeneingriffe (z.B. für Gründungsarbeiten einer Einhausung, neue Zuwegung oder Leitungsgräben) ersichtlich sind.
Es wird ferner dringend empfohlen, neben dem ggf. notwendigen Baugenehmigungsverfahren, für das Vorhaben ein auf Antrag eigenständiges denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG durchzuführen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, größere Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden.
Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen.

Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberfranken mit Schreiben vom 20.12.2024:

Der Zinnbach liegt ca. 100 m westlich vom vorgesehenen Bereich der Probebohrung. Ein weiterer namenloser Graben führt etwa 100 m östlich am geplanten Bau- und Bohrfeld vorbei.

Der Zinnbach ist ein typisches Salmonidengewässer der Mittelgebirgsregion und gehört zum Gewässerverbund der Alten Eger.

Maßnahmen im geplanten Gebiet können Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft, die Ausübung der Fischerei und das Fischereirecht im Gewässer haben.

Auf eine weitere UVP-Prüfung kann aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Punkte verzichtet werden.

- Das Baufeld und die Versickerungsflächen sind, je nach Notwendigkeit, gegen Erosion zu sichern.
- Es darf zu keinen Abschwemmungen in die Gewässer kommen, die dort die Wasserqualität und Güte beeinträchtigen. Sedimenteinträge sind vom Ausbauunternehmer zu entfernen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe in das Gewässersystem gelangen.
- Mögliche fischereiliche Schäden, die durch die Maßnahme entstehen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und in der Folge auszugleichen.
- Die Festsetzung einer Entschädigung bleibt einer gütlichen Einigung oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Die Kosten hierfür muss der Ausbauunternehmer tragen.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Wunsiedel i. F. mit Schreiben vom 08.01.2025:

- Das abzupumpende Wasser ist vor Versickerung über Absetzcontainer zu führen.
- Für die Errichtung des Brunnenhauses ist u. U. ein gesonderter Bauantrag erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F. mit Schreiben vom 09.01.2025:

- Die geförderte Wassermenge darf sich im Vergleich zur aktuellen Förderung durch die 1. Radonquelle nicht erhöhen. Das bisherige Einzugsgebiet umfasst das FFH-Gebiet „Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor“, in welchem teils wassergebundene Lebensräume kartiert wurden.
  Bisher ist nicht bekannt, dass die Nutzung der 1. Radonquelle zu einer Verschlechterung d Wassersituation im FFH-Gebiet geführt hat. Daher kann einer Fortführung der Entnahme von Wasser zur Nutzung als Heilbrunnen im bisherigen Umfang zugestimmt werden.
- Die zweite Radonquelle darf daher aus naturschutzfachlicher Sicht nur bei Ausfall des 1. Heilbrunnens verwendet werden. Eine Doppelförderung ist nur zulässig, soweit bei einer Nutzung beider Brunnen die bisher genehmigte Wassermenge nicht überschritten wird.
- Sollte eine Erhöhung der Wasserentnahme vorgesehen sein, sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine UVP-Prüfung vorzulegen, die die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor“ und umliegende Biotope, die teils außerhalb des FFH-Gebiets liegen, untersuchen.

Unter Beachtung obenstehender Bedingungen ist eine negative Auswirkung der genannten Schutzzwecke nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Nicht UVP-pflichtiges Neuvorhaben

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das beschriebene Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ist bei dem genannten Neuvorhaben festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die wasserrechtlich beschränkte Erlaubnis für den Ausbau und Probebetrieb bis 31.12.2025 wird ferner unter Beachtung gemachter Auflagen und Hinweise der gehörten Fachbehörden bzw. -stellen, erteilt.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist bekannt zu machen (Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG, § 7 Abs. 3 UVPG).

Gebühren für die Durchführung der UVP-Vorprüfung sind gem. Art. 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KG Bayern nicht zu erheben, nachdem der Antragsteller das Kommunalunternehmen Weißenstadt AdÖR ist.

II. Über FBL 43 an GBL 4 mit der Bitte um Mitzeichnung/Unterzeichnung.

III. Veröffentlichung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG im kreiseigenen Amtsblatt sowie über das UVP-Portal des Bundes und der Länder.

IV. z. d. A.

Wunsiedel, 14.01.2025
Landratsamt Wunsiedel i. F.

gez. Sellnow, GBL 4
gez. Hofmann, FBL 43
gez. Striegl, FB 43

Nr. 19

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

43-6420/01

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteils Leupoldsdorf (Quellen I- V) der Gemeinde Tröstau vom 08.08.1975

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung des Gemeindeteils Leupoldsdorf (Quellen I-V) der Gemeinde Tröstau vom 08.08.1975 (bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 31 vom 13.08.1975, S. 160), geändert mit Verordnung vom 28.10.1976 (bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 35 vom 15.11.1976, S. 236), zuletzt geändert mit Verordnung vom 17.05.1983 (bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 8 vom 03.06.1983, S. 58), wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

Wunsiedel, den 20.01.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Berek, Landrat

Nr. 20

Stadt Arzberg:

Erste Pressemitteilung zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Arzberg

Datensammlung zur kommunalen Wärmeplanung beginnt

Alle Kommunen sind laut Bundesgesetz dazu verpflichtet, einen Wärmeplan zu erstellen. Ein Wärmeplan ist ein zentrales Instrument für Kommunen, mit welcher Strategie eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 erreicht werden kann. Laut Wärmeplanungsgesetz der Regierung, das im Dezember 2023 verabschiedet wurde, soll eine solche Wärmeplanung bis Ende 2028 abgeschlossen sein

Zu Beginn eines solchen Wärmeplanungsprojekts steht die Datensammlung (u.a. von Energieunternehmen und Schornsteinfegern), die ab sofort beginnt. Anschließend erfolgt mittels dieser Daten eine umfangreiche Bestandsanalyse zu Wärmebedarf und Versorgungsinfrastruktur in der Kommune. Im nächsten Schritt folgt die Potentialanalyse, in der geprüft wird, wo erneuerbare Energien genutzt werden können und wo Einsparmöglichkeiten bestehen. Anhand der vorliegenden Daten aus Bestands- und Potenzialanalyse werden abschließend Gebiete ermittelt, die sich zukünftig für Wärmenetze oder für die dezentrale Energieversorgung eignen. Unterstützt wird der gesamte Prozess von endura kommunal. Das Unternehmen hat bereits über 50 Kommunen bei deren Wärmeplanung begleitet.

Viel Durchhaltevermögen auf dem Weg zur klimaneutralen Wärme

Nur die sorgfältige Planung gewährleistet am Ende eine Lösung, die für alle Ortsteile die effizienteste und wirtschaftlichste Wärmeversorgung aufzeigt. Gerade in den ersten Projektphasen sei ein langer Atem gefordert, von allen Beteiligten. „Sobald wir aussagekräftige und fundierte Ergebnisse vorliegen haben, stellen wir diese der Öffentlichkeit zur Verfügung“, so der erste Bürgermeister Stefan Göcking.

Öffentliche Bekanntmachung gem. §12 Abs (3) Wärmeplanungsgesetz

Gemäß Wärmeplanungsgesetz §12 Abs (3) informiert die Verwaltungsgemeinschaft Neusorg über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung von November 2024 bis voraussichtlich Dezember 2025. Im Rahmen der Wärmeplanung werden u. a. gebäudespezifische Daten von Energieunternehmen und Schornsteinfegern erhoben. Zur Wahrung des Datenschutzes wurde zwischen den Kommunen und dem Dienstleister ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen, der sicherstellt, dass erhobene gebäudespezifische Daten nach Beendigung des Projektes gelöscht werden.

Nr. 21

Stadt Arzberg:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Arzberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung *wird wie folgt geändert:*

(9) Die Entschädigungssätze werden nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften dynamisiert. Dabei wird die Besoldungsgruppe A 9 der dritten Qualifikationsebene des Verwaltungsdienstes zu Grunde gelegt. Die Dynamisierung richtet sich nach dem Vomhundertsatz der benannten Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und ab dem gleichen Zeitpunkt.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2024 in Kraft.

Arzberg, 30.01.2025

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 22

Markt Schirnding:

Bauleitplanung des Marktes Schirnding;
Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Arzberger Straße“

Amtliche Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Schirnding hat in öffentlicher Sitzung am 16.01.2025 die Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Arzberger Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 222, Gemarkung Schirnding mit einer Fläche von 5.373 m².

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.
Jedermann kann die Einbeziehungssatzung vom Tag dieser Bekanntmachung an, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, Zimmer 01, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber dem Markt Schirnding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schirnding, 06.02.2025

Markt Schirnding

gez. Karin Fleischer, 1. Bürgermeister

Nr. 23

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim:

Pressemitteilung kommunale Wärmeplanung in VG Thiersheim

Öffentliche Bekanntmachung gem. §12 Abs (3) Wärmeplanungsgesetz

Gemäß Wärmeplanungsgesetz §12 Abs (3) informiert die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung von Januar 2025 bis voraussichtlich Januar 2026. Im Rahmen der Wärmeplanung werden u. a. gebäudespezifische Daten von Energieunternehmen und Schornsteinfegern erhoben. Zur Wahrung des Datenschutzes wurde zwischen der Kommune und dem Dienstleister ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen, der sicherstellt, dass erhobene gebäudespezifische Daten nach Beendigung des Projektes gelöscht werden.

Thiersheim, 29.01.2025

gez. Bauer, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 24

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **1.666.000,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **286.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **1.242.000,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2024** auf **4.777 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **260,00 €** festgesetzt. Sie beträgt somit für die Gemeinde

Bad Alexandersbad	953 EW	x 260,00 € =	247.780,00 €	(19,95 %)
Nagel	1.694 EW	x 260,00 € =	440.440,00 €	(35,46 %)
Tröstau	2.130 EW	x 260,00 € =	553.800,00 €	(44,59 %)
			1.242.020,00 €	(100,00 %)

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage gemäß § 4 Abs. 1 ist **2025** mit je einem Zwölftel des Jahressolls am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Tröstau, den 05.Februar 2025
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 25

Gemeinde Tröstau:

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer„ wegen Überarbeitung der planungsrechtlichen, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Ergänzung der Hinweise

Die Gemeinde Tröstau hat mit Beschluss vom 28.01.2025 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Leupoldsdorferhammer“ als Satzung beschlossen. Mit der Bebauungsplanänderung wurden die planungsrechtlichen, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen überarbeitet sowie Hinweise ergänzt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs-

plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 30.01.2025
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 26

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Kirchenlamitz -Verbandssatzung-

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung vom 03. August 2010, OFrABl Nr. 8/2010, S. 138, für die Gebiete der Städte Kirchenlamitz, Marktleuthen und Weißenstadt die Bildung eines Schulverbandes hinsichtlich der Mittelschule Kirchenlamitz bestimmt. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Kirchenlamitz (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) beschließt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungs-gesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 16.01.2025, Nr. 20-2050 genehmigte

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Kirchenlamitz als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Kirchenlamitz, die Stadt Marktleuthen und die Stadt Weißenstadt.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Kirchenlamitz.

(4) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz

(5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kirchenlamitz.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m Art. 29 KommZG).

§ 3 Verbandsversammlung

(1) [1]In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. [2]Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. [3]Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind die durch den Stadtrat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Verbandes

[1]Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Kirchenlamitz geführt.

§ 7 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) [1]Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. [2]Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. [3]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der Schulverbandsvorsitzende und sein Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort, stattfinden;
b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20 Euro;
d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 20 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs.2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG).

(2) [1]Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zu entrichten. [2]Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt worden ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. [3]Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9 Rechnungsprüfung

[1]Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. [2]Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. [3]Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung des Schulverbandes führt der Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands durch (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 43 Abs. 2 KommZG).

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge veröffentlicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz vom 03.12.2021 außer Kraft.

Kirchenlamitz, den 23.01.2025
Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz;

gez. Büttner, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 27

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz:

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz

für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 571.000,00 €

und im
Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 273.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 119 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.300,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs.
1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz -Stadtkämmerei-, Zimmer Nr. 1.4, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, 04. Februar 2025
Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz

gez. Büttner, Schulverbandvorsitzender

Nr. 28

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	342.300 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	295.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30. Januar 2025 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Schirnding, 04. Februar 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Arzberger Gruppe

gez. Fleischer, Zweckverbandsvorsitzende